

**Bekanntmachung der Landeswahlleiterin über die Einreichung von  
Landeslisten für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013**

Vom 3. Mai 2013, Az.: 2-1054.-13/8

Der Bundespräsident hat den **22. September 2013** als Wahltag bestimmt.

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) und nach der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378).

Eine weitere Änderung des Bundeswahlgesetzes erfolgt mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes. Dieses Gesetz wird in Kürze verkündet werden.

Infolge der Änderungen des Bundeswahlgesetzes erfolgt derzeit eine Anpassung der Bundeswahlordnung. Die Änderungsverordnung wird zeitnah in Kraft treten. Um Beachtung der aktuellen Rechtslage wird gebeten.

Auf Grund von § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Landeslisten für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

**1. Wahlvorschlagsrecht**

- 1.1 Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG).
- 1.2 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einrei-

chen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013, 18:00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). Der Bundeswahlleiter hat seinen Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/72-4000, E-Mail: [bundeswahlleiter@destatis.de](mailto:bundeswahlleiter@destatis.de)).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG).

- 1.3 Jede Partei kann im Land nur **eine** Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

## **2. Frist für die Einreichung der Landeslisten**

- 2.1 Landeslisten sind spätestens bis zum **15. Juli 2013, 18:00 Uhr**, bei der Landeswahlleiterin für das Land Baden-Württemberg, Willy-Brandt-Straße 41 (Innenministerium), 70173 Stuttgart, einzureichen (§ 19 BWG). Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können (§ 27 Abs. 5 i.V. mit § 25 BWG).
- 2.2 Verspätet eingehende Landeslisten müssen zurückgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG).

## **3. Inhalt und Form der Landeslisten**

- 3.1 Jede Landesliste muss den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese enthalten (§ 27 Abs. 2 BWG). Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden (§

- 39 Abs. 1 Satz 1 BWO); entsprechende Vordrucke sind bei mir kostenlos erhältlich.
- 3.2 Auf einer Landesliste können beliebig viele Bewerber aufgeführt werden. Diese müssen in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG; § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWO).
  - 3.3 Ein Bewerber kann nur in **einem** Land und hier nur in **einer** Landesliste vorgeschlagen werden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 BWG).
  - 3.4 Als Bewerber kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Land wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Landesmitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den im Land wahlberechtigten Mitgliedern der Partei aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Landesvertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an der Versammlung/Vertreterversammlung teilnehmen. Auch die Reihenfolge der Bewerber ist in geheimer Abstimmung festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen gelten für das Nominierungsverfahren die Parteisatzungen (§ 27 Abs. 5 i.V. mit § 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).
  - 3.5 In einer Landesliste kann als Bewerber nur benannt werden, wer dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 Satz 2 BWG). Als Bewerber kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 27 Abs. 5 i.V. mit § 21 Abs. 1 BWG); der Bewerber hat dies an Eides statt zu versichern (§ 39 Abs. 4 BWO).
  - 3.6 Jede Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen aller nächst niedrigen Gebietsver-

bände der Partei im Land in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Abs. 1 BWG, § 39 Abs. 2 BWO).

- 3.7 Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (vgl. oben Nr. 1.2), müssen außerdem von mindestens 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG).
- 3.7.1 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenlos geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 39 Abs. 3 BWO). Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Ich bitte, bei der Anforderung auch formlos nachzuweisen, dass die Partei die Landesliste in der vorgeschriebenen Weise (vgl. oben Nr. 3.4) aufgestellt hat.
- 3.7.2 Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Ihre Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG). Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BWO).
- 3.7.3 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts, bei dem er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, über seine Wahlberechtigung beizufügen. Bei der Einreichung der Landesliste hat die Partei die gesonderten Bescheinigungen des Wahlrechts mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende die Landesliste unterstützt (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

- 3.7.4 Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG (Auslandsdeutsche) in der Fassung des Artikels 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis der Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BWO).
- 3.7.5 Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung der Landesliste gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).
- 3.7.6 Jeder Wahlberechtigte darf nur **eine** Landesliste unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehr als eine Landesliste, so ist die Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 i.V. mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- 3.8 In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Wenn diese Angabe fehlt, gilt die Person, die die Landesliste als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 27 Abs. 5 i.V. mit § 22 Abs. 1 Satz 2 BWG). Ich bitte auch anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und die stellvertretenden Vertrauenspersonen telefonisch zu erreichen sind. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans für die Bundestagswahl bestellt werden (§ 9 Abs. 3 BWG).
- 3.9 Der Landesliste sind nach § 39 Abs. 4 BWO jeweils in einfacher Fertigung beizufügen
- a) die Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der aufgestellten Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 BWO;
  - b) die Wählbarkeitsbescheinigungen der zuständigen Bürgermeisterämter oder bei Bewerbern, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, des Bundesministeriums des Innern (§ 39 Abs. 5 i.V. mit § 34 Abs. 7 Satz 1 BWO) nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
  - c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt

worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den Versicherungen an Eides statt, die von dem Leiter der Versammlung und von zwei weiteren von der Versammlung bestimmten Teilnehmern abzugeben ist. Die Versicherungen an Eides statt haben sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 24 BWO abgegeben werden;

- d) in den Fällen der Nr. 3.7 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts für jeden Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 21 BWO.

Die Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 16, 20, 21, 22, 23 und 24 BWO sind kostenlos bei mir erhältlich; sie können auch elektronisch bereitgestellt werden.

#### **4. Zurücknahme und Änderung von Landeslisten**

- 4.1 Landeslisten können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nur zurückgenommen werden, solange über ihre Zulassung nicht entschieden ist. Eine von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden, jedoch ebenfalls nur bis zur Entscheidung über die Zulassung. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Landeslisten, die durch den Landeswahlausschuss am **26. Juli 2013** erfolgt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 BWG), können Landeslisten nicht mehr zurückgenommen werden (§ 27 Abs. 5 i.V. mit § 23 BWG).
- 4.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Landeslisten nur geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert; Voraussetzung für eine solche Änderung ist eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Abs. 5 i.V. mit § 24 BWG).

## **5. Weitere Hinweise und Auskunftserteilung**

- 5.1 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, Fernschreiben, Telegramm oder in sonstiger Form (z.B. durch E-Mail) zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.
- 5.2 Anfragen zur Aufstellung und Einreichung von Landeslisten können an die Landeswahlleiterin, Willy-Brandt-Straße 41 (Innenministerium), 70173 Stuttgart, Telefon (0711)231-3210 oder 231-3215, Fax (0711)231-3298 oder 3299; E-Mail: [landeswahlleiter@im.bwl.de](mailto:landeswahlleiter@im.bwl.de) gerichtet werden.
- 5.3 Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.